

Satzung

Pro Pfadfinder - Verein zur Förderung pfadfinderischer Jugendarbeit in der Diözese Regensburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Pro Pfadfinder - Verein zur Förderung pfadfinderischer Jugendarbeit in der Diözese Regensburg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von jetzigen und ehemaligen Mitgliedern der DPSG, sowie an pfadfinderischer Jugendarbeit Interessierter.
2. Aufgabe des Vereins ist die materielle, finanzielle und ideelle Förderung der Jugendarbeit der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Diözesanverband Regensburg in ihrer jeweiligen aktuellen Form.
Insbesondere fördert der Verein:
 - Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen der DPSG von diözesanweiter Bedeutung
 - die Diözesanleitung und die Diözesanstelle der DPSG in ihrer Servicefunktion für die Stämme und Bezirke
 - die Öffentlichkeitsarbeit der DPSG
 - die Bemühungen zur langfristigen finanziellen und materiellen Absicherung der Arbeit des DPSG Diözesanverbandes
 - Bemühungen zur Erschließung neuer Finanzierungsquellen für die DPSG.
3. Der Verein entwickelt zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Aktivitäten. Er nimmt durch seine Fördermaßnahmen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der DPSG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Zuwendungen, die Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die pfadfinderischer Jugendarbeit der DPSG fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Bei Ablehnung der Aufnahme ist ein Widerspruch möglich, der von der Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen vereinschädigenden Verhaltens.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

§ 6 Mittel für den Vereinszweck

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der mindestens dem aktuellen Jahresbeitrag der DPSG entspricht. Die Mitgliederversammlung kann einen höheren Jahresbeitrag beschließen.
2. Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglied des Vereins, so hat das erste Familienmitglied den aktuellen Jahresbeitrag zu entrichten. Für alle weiteren Familienmitglieder beträgt der Jahresbeitrag 50% vom aktuellen Jahresbeitrag.
3. Der Verein akquiriert Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks.

§ 7 Organe des Vereines

- Organe des Vereines sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die grundlegenden Angelegenheiten des Vereines. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der nach §9 zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - d) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag, wenn der höher als der aktuelle DPSG-Beitrag sein soll
 - e) die Festsetzung und Änderung der Satzung
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Er kann einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

5. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und zu genehmigen.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der 1. Vorsitzende ist das jeweilige Mitglied des Diözesanvorstandes der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, das zugleich 1. Vorsitzender des Landesamt St. Georg e.V. ist. In dieser Eigenschaft ist der/die Diözesanvorsitzende/r der DPSG geborener 1. Vorsitzende/r des Vereines.
Der 2. Vorsitzende ist ein weiteres Mitglied des Diözesanvorstandes der DPSG. Der Diözesanvorstand der DPSG erklärt gegenüber dem Verein, welches Vorstandsmitglied dieses Amt wahrnimmt.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereines schlagen der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer vor. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl ist nur mit den Stimmen des 1. und 2. Vorsitzenden möglich.
4. Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Amtszeit der wählbaren Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

§ 10 Aufgaben, Vertretungsbefugnisse und Regelung des Innenverhältnisses des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bedient sich zur Führung der laufenden Geschäfte des Geschäftsführers.
2. Für die rechtliche Vertretung des Verbandes und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind die Willenserklärung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden einerseits und eines weiteren Mitglied des Vorstandes andererseits erforderlich und genügend.
3. Im Innenverhältnis, also ohne Rechtswirksamkeit nach außen, wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder wenn die Stelle des Vorsitzenden nicht besetzt ist, tätig werden darf. Auf ihn gehen in diesen Fällen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden über.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes ist er einzuberufen. Die Einladungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§ 11 Rechnungsprüfung

Ein nicht dem Verein angehörender Rechnungsprüfer prüft jährlich die Bücher und den Jahresabschluss des Vereines und erstattet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Wahlperiode für den Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre. Bei Ausscheiden des Rechnungsprüfers muss für die Restzeit nachgewählt werden.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an das Landesamt St. Georg e.V. mit Sitz in Regensburg. Dieses hat das Vereinsvermögen im Sinne des Vereines für die pfadfinderische Jugendarbeit der DPSG in der Diözese Regensburg zu verwenden. Falls das Landesamt St. Georg e.V. nicht mehr existiert fällt das Vereinsvermögen unter gleichlautenden Auflagen an den Bundesamt St. Georg e.V. in Neuss.

Regensburg, den 19.07.2000

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Bernhard Raith

Roland Paulus

Christina Weber-Grillmeier

Stefan Schinner

Kathrin Wöfl